

642.21 Einheitstarif für Normalkunden (EWN-Tarif N 2003)

vom 13. März 2003 ¹

1. Anwendung

1 Der vorliegende Tarif wird angewendet für alle Kunden, die bis 175 000 kWh pro Jahr und pro Zähler im Hochtarif beziehen. Er gilt auch für Kunden, die Strom zur Nutzung von Umweltwärme mittels Wärmepumpen einsetzen und dabei mehr als 175 000 kWh pro Jahr im Hochtarif beziehen.

2 Bei extremen Leistungsbezügen mit niedriger Benützungsdauer kann das EWN den Tarif für Grosskunden anwenden, auch wenn weniger als 175 000 kWh pro Jahr im Hochtarif bezogen werden.

3 Für Landwirtschaftsbetriebe mit Heubelüftungsanlagen besteht ein besonderer Tarif.

2. Strommessung

1 Der gesamte von einem Haushalt, Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb bezogene Strom wird in der Regel mit einem einzigen Wirkenergiezähler und gegebenenfalls durch einen Blindenergiezähler gemessen.

2 Sofern die installationstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, wird der Strom im Doppeltarif abgegeben, anderenfalls erfolgt die Stromabgabe im Einfachtarif.

3 Die installationstechnischen Voraussetzungen für die Montage der Zähler und für die Einführung von Doppeltarifmessung hat der Kunde, bzw. der Eigentümer der elektrischen Installationen auf eigene Kosten zu schaffen.

4 Zähler und Rundsteuerapparate, die der Abrechnung dienen, stellt das EWN. Ausnahmen für besondere Fälle bleiben vorbehalten.

5 Jede Messstelle begründet ein Abonnement.

3. Blindstrom

Der Bezug von Blindstrom (kVarh) darf im Mittel 50 Prozent des Bezuges an Wirkstrom (kWh) nicht übersteigen, entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.9. Das EWN ist berechtigt, den bezogenen Blindstrom zu messen. Ist der Bezug von Blindstrom höher als 50 Prozent des Wirkstromes, hat der Kunde Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen.

4. Tarifzeiten

Kunden mit Doppeltarif wird der Niedertarif während acht aufeinander folgenden Nachtstunden gewährt, die zwischen 21.00 und 07.00 Uhr liegen. Die Zuteilung der 8-stündigen Niedertarifzeit wird vom EWN bestimmt, z. B. von 21.00 bis 05.00 Uhr, 22.00 bis 06.00 Uhr, 23.00 bis 07.00 Uhr.

5. Stromverrechnung

1 Der Strompreis (ohne Mehrwertsteuer) beträgt:

-	Einfachtarifmessung		17.5 Rp/kWh
-	Doppeltarifmessung	Hochtarif	17.5 Rp/kWh
		Niedertarif	9.0 Rp/kWh

- Zur Abdeckung der Bereitstellungs- und Administrationskosten wird ein Grundpreis von Fr. 10.50 pro Monat verrechnet.

- Der Blindstromüberbezug wird mit 4.0 Rp/kVarh verrechnet.

2 Das EWN kann auf diese Preise oder einzelne Preiselemente generelle Rabatte gewähren.

6. Allgemeine Bestimmungen

1 Der Bezug von Energie begründet, gemäss Reglement über die Abgabe elektrischer Energie des EWN, stillschweigend einen Liefervertrag.

2 Die rechtliche Grundlage für die Festlegung der Preise bildet das EWN-Gesetz (rev. 1.9.2002).

7. Besondere Bestimmungen

1 Bei leerstehenden Wohnungen und Objekten hat der Gebäudeeigentümer für den Grundpreis und für allfälligen

Stromverbrauch aufzukommen.

2 Das EWN ist berechtigt, den Strombezug in Kleinwohnungen und in Ferienwohnungen dem Hauseigentümer zu verrechnen.

3 Wird während eines Monats kein Strom verbraucht, so wird nur der Grundpreis verrechnet. Als Monat im Sinne dieses Tarifs gilt der Kalendermonat. Angebrochene Monate für die Verrechnung des Grundpreises werden als ganze Monate verrechnet.

4 Für jeden Kunden ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.

5 Die Mahngebühr pro Stromrechnung wird für die zweite und jede weitere Mahnung verrechnet.

6 Die Strompreise gemäss Ziffer 5 werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz (momentan 7.6%) belastet.

7 Falls der Strom während der Geltungsdauer dieses Tarifs mit einer besonderen Abgabe oder Steuer (z. B. Energieabgabe) belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.

8. Gültigkeit

1 Dieser Tarif tritt mit der Zählerablesung am Ende des Winterhalbjahres 2003 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs wird der bisherige Tarif N 94 ausser Kraft gesetzt.

Oberdorf, 13. März 2003 Der Verwaltungsrat EWN

Endnoten

1 A 2003, 353